



II-8244 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

95 000/342-IV/11/92/E

Wien, am 22. Dezember 1992

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

3671/AB
1992-12-30
zu 373810

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. König, Dr. Graff, Dr. Pirker und Kollegen haben am 11. November 1992 unter der Nr. 3738/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Verhinderung der Aufklärung von Autodiebstählen durch organisierte Banden" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Sehen Sie eine Möglichkeit, im Wege der Dienstanweisung auch in den Fällen, in denen aufgrund der Ausschreibung eines gestohlenen Fahrzeuges der Verdacht der KFZ-Hehlerei gegeben ist, die Paßabnahme bis zur Überprüfung des vorgelegten Kaufvertrages zu bewirken?

2. Wenn nein, welche allenfalls gesetzlichen Maßnahmen halten Sie für notwendig, damit nicht bloß das Fahrzeug bis zur Klärung der Echtheit der Papiere angehalten, sondern auch eine legale Ausreise des vermutlichen Hehlers oder Diebes verhindert wird?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein, da hiefür die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz gegeben ist.

- 2 -

Zu Frage 2:

Maßnahmen, die - wie die Paßabnahme - bloß auf ein "Ausreiseverbot" ohne sonstige Beschränkung abzielen, erscheinen mir wirkungslos. Sofern es sich tatsächlich um einen Straftäter handelt, der beim Überstellen eines gestohlenen Kraftfahrzeuges betreten, jedoch mangels konkreten Tatverdachtes nicht in Haft genommen wurde, ist wohl davon auszugehen, daß er jedenfalls aus Österreich auszureisen versucht, unabhängig davon, ob er dies auf legalem oder illegalem Wege (z.B. über die grüne Grenze) erreicht.

Gesetzliche Maßnahmen mit der Zielsetzung, Fahrzeuglenker, die mit in der Sachfahndung aufscheinenden Kraftfahrzeugen ange troffen werden, generell bis zur Klärung des Sachverhaltes zu inhaftieren oder sonst in ihrer Freiheit zu beschränken, würden hingegen eine Änderung der Bestimmungen über die Verhängung der Untersuchungshaft unter Verzicht auf die Voraussetzung des dringenden Tatverdachtes bedingen.

In dieser Frage teile ich die vom Bundesminister für Justiz in seiner Beantwortung der Anfrage Nr. 3599/J geäußerte Ansicht, daß solche legislativen Maßnahmen mit der im Verfassungsrang stehenden Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 lit c EMRK, die als Voraussetzung für eine Haft hinreichenden Tatverdacht (und das Vorliegen von Haftgründen) vorschreibt, und mit dem Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, kaum in Einklang zu bringen wären und den Bemühungen des Gesetzgebers zuwiderlaufen würden, das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf persönliche Freiheit effektiv zu garantieren.

Franz (Jz)